

ZH_OBERGERICHT PS250299 vom 14. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250299

FR: ZH_OBERGERICHT PS250299 du 14 octobre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250299 del 14 ottobre 2025

Erwägungen

E. 2

Der Entscheid der unteren kantonalen Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs über die aufschiebende Wirkung nach Art. 36 SchKG ist eine prozessleitende Anordnung. Diese muss mit einer Beschwerde nach Art. 18 SchKG bei der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde angefochten werden können, weil der Kreis der Anfechtungsobjekte vor den kantonalen Instanzen nicht eingeschränkter sein kann, als vor Bundesgericht (vgl. BGer 5A_265/2018 vom 9. Juli 2018 E. 3.3.3 und BGer 5A_518/2015 vom 7. September 2015 E. 2.2 m.w.H.; KUKO SchKG-WOHL, 3. Aufl. 2025, Art. 36 N 8; BSK SchKG-COMETTA/MÖCKLI,

E. 3

Aufl. 2021, Art. 36 N 13).

- 4 -

E. 3.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung der Abweisung des Gesuchs im Wesentlichen aus, dass eine provisorische Pfändung für den Beschwerdeführer zu einem nicht oder nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil führe, sei weder dargetan noch bestünden Anhaltspunkte in den Akten dafür. Die blosser Tatsache, dass eine provisorische Pfändung durchgeführt und der Beschwerdeführer dafür gegebenenfalls polizeilich vorgeführt werden würde, sei der gewöhnliche Fortgang eines Schuldbetreibungsverfahrens und habe – insbesondere in diesem frühen Stadium – noch nicht per se nicht leicht wiedergutzumachende Nachteile zur Folge (vgl. act. 3 E. 3).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, mit der Verweigerung der aufschiebenden Wirkung sei faktisch ein Endentscheid erlassen worden, ohne diesen zu begründen. Im Beschwerdeverfahren gehe es gerade darum, dass eine provisorische Pfändung unzulässig sei, wenn, wie vorliegend, nicht rechtskräftig über die Zulässigkeit der provisorischen Rechtsöffnung entschieden worden sei und auch eine allfällige Aberkennungsklage nicht rechtskräftig abgewiesen worden sei (vgl. act. 2 S. 5 mit Verweis auf BGE 122 III 36). Der Anspruch auf Begründung gehöre zum rechtlichen Gehör und seine Verletzung führe zwangsläufig zur Aufhebung des Entscheids (act. 2 S. 5). 3.3.1 Der vom Beschwerdeführer zitierte Bundesgerichtsentscheid besagt, dass die provisorische Pfändung nicht verlangt werden kann, bevor über ein Rechtsmittel, mit welchem die Bewilligung der provisorischen Rechtsöffnung weitergezogen worden ist und dem rechtskrafthemmende Wirkung zukommt, in zweiter Instanz rechtskräftig entschieden worden ist (vgl. BGE 122 III 36 Regeste). Dies entspreche dem Wortlaut von Art. 83 Abs. 1 und 2 SchKG wie auch

Sinn, Zweck und Systematik des Gesetzes (a.a.O. E. 2). Der erwähnte Bundesgerichtsentscheid stammt aus dem Jahr 1996 und damit aus der Zeit vor der eidgenössischen Zivilprozessordnung, als das Zivilprozessrecht und damit die Rechtsmittelordnung noch kantonal geregelt war. Seit 1. Januar 2010 gilt jedoch die eidgenössische Zivilprozessordnung. Diese sieht vor, dass gegen Rechtsöffnungsentscheide (Art. 80-84 SchKG) – also auch gegen Entscheide über die provisorische Rechtsöffnung nach Art. 82 f. SchKG – das

- 5 - Rechtsmittel der Berufung, welche grundsätzlich rechtskrafthemmende Wirkung hätte (vgl. Art. 315 ZPO), nicht zulässig ist (vgl. Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO). Eine provisorische Rechtsöffnung kann daher einzig mit Beschwerde angefochten werden (vgl. Art. 319 lit. a ZPO), welcher keine rechtskrafthemmende Wirkung zukommt (vgl. Art. 325 Abs. 1 ZPO). Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer zunächst eine Begründung des unbegründet ausgefertigten Rechtsöffnungsentscheids verlangt (vgl. act. 2 S. 2) und danach eine Beschwerde gegen den Entscheid über die provisorische Rechtsöffnung vom 26. Februar 2025 bei der I. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich (Geschäfts-Nr. RT250103) eingereicht habe (vgl. act. 2 S. 1). Dass die Vollstreckbarkeit des Entscheids über die provisorische Rechtsöffnung aufgeschoben worden wäre, behauptet der Beschwerdeführer nicht. Aus der von ihm zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichts kann er somit nichts zu seinen Gunsten ableiten. 3.3.2 Mit der Begründung der Vorinstanz setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Insbesondere legt er nicht dar, inwiefern die provisorische Pfändung – entgegen der Vorinstanz – für ihn zu einem nicht oder nicht leicht wiedergutmachenden Nachteil führen würde. Darauf kann somit nicht weiter eingegangen werden. Es bleibt dabei, dass die Vorinstanz die Erteilung der aufschiebenden Wirkung mangels Vorliegens eines nicht oder nicht leicht wiedergutmachenden Nachteils abgewiesen hat. Aus demselben Grund kommt auch die vorsorgliche Anordnung dessen, was in der Sache verlangt wird, nämlich die provisorische Pfändung zu untersagen, nicht in Betracht. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass der Beschwerdeführer behauptet, bei diesem prozessleitenden Entscheid der Vorinstanz handle es sich faktisch um einen Endentscheid, der nicht begründet worden sei.

E. 3.4

Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

- 6 -

E. 4

Im Beschwerdeverfahren sind weder Kosten zu erheben noch Parteientschädigungen zuzusprechen (vgl. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.